STADT KORNWESTHEIM
Bürgermeisteramt

Vorlage-Nr.: 39/2017
Az.: FB 4 – Hr. Zangl, Fr. Zimmermann
Datum: 15.12.2016

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
Am: 09.02.2017

Betreff:
Grundlagen der Bemessung der Höhe von Verwarn- bzw. Bußgeldern bei Verstößen im ruhenden Verkehr

Anlage(n):
Mitzeichnung

Beschlussvorschlag:

Der Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Verwarn- und Bußgelder wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich	09.02.2017	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

In der Sitzung des Gemeinderates am 19.11.2016 wurde aus den Reihen des Gremiums die Frage gestellt, inwieweit die Sanktionen bei Verstößen im ruhenden Verkehr durch die Festsetzung von höheren Verwarn- bzw. Bußgeldern verschärft werden können.

Rechtsgrundlagen:
Die Höhe der Verwarn- bzw. Bußgelder im Straßenverkehr ist an den bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten gekoppelt. Dieser hat als Rechtsquelle den Rang einer Verwaltungsvorschrift und ist für alle Bußgeldbehörden bindend.

Im Auftrag der für die Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen obersten Landesbehörden stellt er Zumessungsregeln für die Bemessung der Höhe der Geldbuße dar. Diese Zumessungsregeln (Tatbestand in Verbindung mit Verwarn-/Bußgeld) sind aufgestellt, um für Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr eine einheitliche Behandlung durchzusetzen.

Im Folgenden ein Auszug der Regelsätze aus dem Tatbestandskatalog:

Tatbestands-nummer	**Verstoß**	**Höhe Verwarn-geld in €**
112402	Sie parkten verbotswidrig auf dem **Gehweg**	20,00
112403	- und behinderten dadurch andere	30,00
112404	- länger als 1 Stunde	30,00
112405	- länger als 1 Stunde und behinderten dadurch andere	35,00
113300	Sie parkten in einer parkraumbewirtschafteten Zone ohne die durch Zusatzzeichen vorgeschriebene **Parkscheibe** von außen gut lesbar im oder am Fahrzeug angebracht zu haben.	10,00
113301	- länger als 30 Minuten	15,00
113302	- länger als 1 Stunde	20,00
113303	- länger als 2 Stunden	25,00
113304	- länger als 3 Stunden	30,00
141312	Sie parkten im **absoluten Halteverbot**	15,00
141313	- und behinderten dadurch andere	25,00
141314	- länger als 1 Stunde	25,00
141315	- länger als 1 Stunde und behinderten dadurch andere	35,00
141322	Sie parkten unzulässig im **eingeschränkten Haltverbot**	15,00
141323	- und behinderten dadurch andere	25,00
141324	- länger als 1 Stunde	25,00
141325	- länger als 1 Stunde und behinderten dadurch andere	35,00
112210	Sie **hielten** vor oder in einer amtlich gekennzeichneten **Feuerwehrzufahrt**	10,00
112211	- und behinderten dadurch andere	15,00

112216	Sie **parkten** vor oder in einer amtlich gekennzeichneten **Feuerwehrzufahrt**	35,00
112612	- und behinderten dadurch ein Rettungsfahrzeug im Einsatz	65,00 + 1 Punkt
142278	Sie parkten auf einem **Sonderparkplatz** für **Schwerbehinderte** mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, (…) .Ein besonderer Parkausweis lag nicht gut lesbar aus.	35,00

Bei andauernden Verstößen über einen längeren Zeitraum am selben Tag sowie Verstößen, bei denen andere Verkehrsteilnehmer konkret behindert werden, sind – wie oben ersichtlich – auch die jeweiligen Staffelungen im Bußgeldkatalog geregelt.

Hinsichtlich des Tatbestands der Behinderung (des Straßen- bzw. Fußgängerverkehrs) durch den Verstoß gilt, dass die Behinderung konkret nachgewiesen sein muss und nicht nur fiktiv angenommen werden darf. Verbleibt beispielsweise auf dem Gehweg eine ausreichende Laufbreite, dass darauf gehende Fußgänger nicht konkret erheblich beeinträchtigt werden, darf der Verstoß nicht als „behindernd“ gewertet werden.

Auch der Tatbestand des Vorsatzes muss nachweisbar sein. Dies gestaltet sich besonders schwierig, da dieser Tatbestand zumeist lediglich auf dem nachzuweisenden Willen des Betroffenen basiert. Man benötigt demnach Kenntnis über den Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin. Ist die vorsätzliche Begehung der Tat nachweisbar, führt dies gemäß dem Tatbestandskatalog i.d.R. zu einer Verdoppelung des Verwarngelds/der Geldbuße.

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sieht das Ordnungswidrigkeitengesetz u.a. folgende Ahndungsmöglichkeiten vor:

Bei geringfügigen Verstößen (dies sind i.d.R. Verstöße im ruhenden Verkehr) wird das sognannte Verwarnverfahren angewandt. Das Verwarnverfahren ist ein **Vor**verfahren zum Bußgeldverfahren.

Sind die Betroffenen einsichtig und unterwerfen sich diesem Verfahren durch Begleichung des Verwarngelds, gilt der Verstoß als gesühnt und das Verfahren als abgeschlossen. Es kommt **nicht** zum Bußgeldverfahren.

Unterwerfen sich die Betroffenen nicht dem Verwarnverfahren bzw. liegt **kein** geringfügiger Verstoß vor, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Bußgeldverfahren gestalten sich aufgrund des oftmals komplexeren Sachverhalts bzw. aufgrund der Tatsache, dass die Betroffenen die Schuld bestreiten, bedeutend aufwändiger. Der im Vergleich zum Verwarnverfahren erhöhte Verwaltungsaufwand verursacht erhöhte Verwaltungs- und Zustellungskosten, die den Betroffenen im Rahmen des Bußgeldverfahrens zusätzlich auferlegt werden.

Wie oben schon erwähnt, werden Verstöße im ruhenden Verkehr aufgrund ihrer Geringfügigkeit zumeist im Verwarnverfahren abgewickelt. Hierbei kann zunächst dem Fahrzeughalter/der Fahrzeughalterin ein Verwarngeld angeboten werden. Wird dieses bezahlt, gilt das Verfahren als abgeschlossen.

Wird das Verwarngeld nicht bezahlt, darf nicht automatisch aus dem Fahrzeughalter/der -halterin auf den Täter/die Täterin geschlossen werden. Daher werden in diesen Fällen lediglich die durch die Ordnungswidrigkeit entstandenen Verwaltungskosten mittels Kostenbescheid von dem Fahrzeughalter/der -halterin eingefordert.

Die Höhe dieser Verwaltungs und -zustellungskosten ist gesetzlich festgelegt und beträgt insgesamt 23,50 €. Diese Kosten sind unabhängig vom tatsächlich begangenen Verstoß.

Die Ordnungswidrigkeit an sich kann in diesem Fall nicht geahndet werden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens die Täterschaft hinreichend nachgewiesen sein muss. Wie schon erwähnt, indiziert die Eigenschaft als Fahrzeughalter/-halterin nicht automatisch die Täterschaft.

Insgesamt gilt für alle Verstöße sowie die Tatbestände der „Behinderung“ und des „Vorsatzes“, dass die Beweisführung so gestaltet sein muss, dass diese Vorwürfe einer gerichtlichen Überprüfung standhalten können.

Die Verwarn- bzw. Bußgelder müssen so gestaltet sein, dass die Betroffenen sich einsichtig zeigen können und entweder die Verwarngelder annehmen (sprich bezahlen) bzw. sich nicht aufgrund ihres abweichenden Rechtsverständnisses gezwungen sehen, gegen die Bußgeldbescheide Einspruch einlegen zu müssen.

Muss ein Verfahren aufgrund eines Einspruchs zur gerichtlichen Entscheidung abgegeben werden, kommen die daraus generierten Einnahmen der **Gerichts**kasse und nicht der **Stadt**kasse zugute.

Die zunehmende Uneinsichtigkeit der Betroffenen und deren damit verbundene Ausschöpfung der Rechtsmittel (oftmals trotz eindeutiger Beweislage), führt zu erheblichem Mehraufwand bei der Bußgeldstelle und dem Gemeindevollzugsdienst, bei gleichzeitigem Einnahmeverlust für die Stadt Kornwestheim.

Anwendersoftware owi21 ToGo on air:

Um die Staffelung des Tatbestandskatalogs konkret umsetzen zu können, stehen dem Gemeindevollzugsdienst technische Möglichkeiten in Form der Anwendersoftware Owi21ToGo on air zur Verfügung.

Wird durch einen Mitarbeiter des Gemeindevollzugsdienstes ein Kennzeichen erfasst, erfolgt automatisch ein Online-Abgleich mit bereits gespeicherten Falldaten. Wurde das Kennzeichen am selben Tag und derselben Örtlichkeit bereits erfasst, werden die Tatbestände automatisch angepasst und die Verwarn- bzw. Bußgelder erhöht.

Fazit:

Sowohl der Gemeindevollzugsdienst als auch die Bußgeldstelle wenden den bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog an. Sie sind beide bei der Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten strikt an den gültigen Tatbestandkatalog gebunden. Auch der vorhandene Ermessensspielraum beschränkt sich auf die Vorgaben im bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten, dass die Höhe bei den einzelnen Verwarn- und Bußgeldern auf einem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog beruht. Abweichungen hiervon sind nur in besonderen Ausnahmen und in eng gefasstem Rahmen möglich.